

Allgemeine Anträge

Antrag: A 50

Beschluss: Überweisung an den Landesparteirat **Beschluss LPR: Annahme**

Thema: Transgender in unserer Gesellschaft – wofür wir eintreten.

Der Landesparteitag möge beschließen und an den Bundesparteitag weiterleiten:

Die SPD tritt für die rechtliche Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgendern ein und will einen Beitrag für ein tolerantes Deutschland leisten. Dabei haben wir uns auch zum Ziel gesetzt, die Rechte von transsexuellen Menschen zu stärken, damit auch diese ihren individuellen Lebensentwurf verwirklichen können. Die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe sind für uns unabhängig von der sexuellen Orientierung und Identität grundlegende Voraussetzungen im modernen Staat des 21. Jahrhunderts.

Dazu gehört auch, überkommene gesetzliche Regelungen zu überdenken. Artikel 1 Abs.1 des Grundgesetzes schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seinem eigenen Lebensentwurf begreift. Das aus dem Jahr 1981 stammende „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ (Transsexuellengesetz) wird diesem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Ausübung der freien Persönlichkeit nicht mehr gerecht und bedarf einer umfangreichen Überarbeitung. Dafür setzt sich die SPD ein. Das Bundeskoordinierungstreffen der Schwusos hat dafür im April 2010 zentrale Forderungen beschlossen, für die wir gemeinsam eintreten werden.

Vornamensänderung und Anerkennung im anderen Geschlecht

Mit der „Vornamensänderung“ und der „Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht“ bietet das Transsexuellengesetz zwei Möglichkeiten der Anerkennung. Wir treten dafür ein, beide Möglichkeiten beizubehalten. Dabei sollen beide Lösungen gleichberechtigt nebeneinander stehen, die Vornamensänderung wird nicht als „Durchgangsstadium“ betrachtet. Jede Betroffene/ jeder Betroffene soll eigenständig und in selbst gewählter Verantwortung entscheiden, welche der beiden Lösungen für die individuelle Lebensweise geeignet ist.

Bei den Verfahren zur Anerkennung des Zielgeschlechts müssen die mitunter diskriminierenden Voraussetzungen gestrafft und grundlegend überarbeitet werden. Generell plädieren wir dafür, die Zuständigkeiten von den Amtsgerichten auf die örtlichen Standesämter zu übertragen. Das Recht auf Ausübung der individuellen Persönlichkeit gehört nicht in die Gerichtsbarkeit, sondern ist bei den kommunalen Standesämtern anzusiedeln.

Allgemeine Anträge

50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99

Vornamensänderung „Kleine Lösung“

Das Verfahren zur Anerkennung muss für beide Lösungen erheblich verkürzt werden. Viele Betroffene leiden erheblich unter dem teils jahrelangen Prozedere, welches durch das Transsexuellengesetz normiert ist. Im Rahmen der „Vornamensänderung“ fordern wir deshalb eine Abschaffung des Alltagstests. Der Nachweis über den mindestens dreijährigen Zwang wie auch die Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens ist eine unzumutbare Härte für die Betroffenen, willkürlich und schränkt deren Selbstbestimmungsrecht in unzulässiger Weise ein. Wir treten dafür ein, beim Verfahren der „Vornamensänderung“ auf die Irreversibilität des Empfindens generell zu verzichten. Für die sog. „Kleine Lösung“ soll eine notariell beglaubigte Erklärung über die Geschlechtsidentität, einschließlich einer Rechtsberatung durch den Notar, den diskriminierenden und unzureichenden Alltagstest sowie die psychologische Begutachtung ersetzen. Wir erachten die gutachterliche Äußerung für nicht zielführend und Einschränkung der persönlich empfundenen Geschlechtlichkeit.

Die Option der zeitlichen Befristung halten wir sinnvoll. Sollten sich die Betroffenen im Zielgeschlecht nicht wohl fühlen, ist eine unbürokratische „Rückkehr“ möglich.

Die rechtliche Absicherung bei der Vornamensänderung muss verbessert werden. Im Alltagsleben müssen sich Transgender nicht selten Problemen stellen, weil der Zugang zu Behörden, Personenkontrollen oder bei Krankenhausaufenthalten nicht immer konfliktfrei verläuft. Es gilt gesetzlich abzusichern, dass Betroffene bereits im Rahmen der Vornamensänderung neue Versicherungsnummern beim Rentenversicherungsträger, der Bundesagentur für Arbeit und weiteren Behörden erhalten. Die persönliche und schriftliche Anrede im Zielgeschlecht muss grundlegend gesichert sein. Der neue Personalausweis muss das Merkmal des Zielgeschlechts beinhalten. Bei Verstößen gegen den Offenbarungsschutz sowie der Weigerung amtliche Dokumente neu auszustellen, müssen Sanktionen eingeleitet werden.

Wer sich für diese Lösung entscheidet, muss auch sein Recht auf eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft verwirklichen können. Da die Ehe bislang nur zwischen Menschen verschiedenen Geschlechts eingegangen werden kann und die eingetragene Lebenspartnerschaft auf das Merkmal des personenstandsrechtlichen Geschlechts abzielt, ist die Lösung für Paare, in denen ein Partner das Recht der Vornamensänderung wählt, bislang in unzulässiger Weise unzureichend. Wir treten hier dafür ein, die eingetragene Lebenspartnerschaft für homosexuelle Paare bzw. die Ehe für heterosexuelle Paare zu öffnen.

Anerkennung im anderen Geschlecht („Große Lösung“)

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung im anderen Geschlecht müssen die diskriminierenden Härten abgebaut werden. Die Pflicht zur Auflösung der Ehe wurde bereits vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben. Wir treten dafür ein, bestehende Ehen fortführen zu können oder alternativ in eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu wandeln. Nachteile sind bei diesen Verfahren auszuschließen.

Den Zwang zu geschlechtsangleichenden Operationen erachten wir für überaus diskriminierend und als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Diese Art der Geschlechtsangleichung kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Ablehnung von

Allgemeine Anträge

- 100 operativen Eingriffen, darf nicht zur behördlichen Verweigerung der
101 personenstandsrechtlichen Anerkennung im anderen Geschlecht führen.
102
103 Für die personenstandsrechtliche Anerkennung im anderen Geschlecht erachten wir das
104 Einholen einer Differenzialdiagnose für weiterhin sinnvoll, wenn zum Zeitpunkt der
105 Beantragung noch kein geschlechtsangleichender operativer Eingriff vorgenommen wurde.
106 Inhaltlich soll diese unterstützenden Charakters sein und die Betroffenen darüber
107 informieren, inwiefern geschlechtsangleichende operative Eingriffe aus medizinischen
108 Gründen empfehlenswert sind. Dieses Gutachten ersetzt damit die psychologische
109 gutachterliche Äußerung, die Betroffenen sehr häufig das Gefühl vermittelt, den Gutachtern
110 ausgeliefert zu sein. Bei der Zuweisung von Gutachtern ist ein Mitspracherecht der/des
111 Betroffenen sicherzustellen. Die Gutachter selbst müssen über eine geeignete fachliche
112 Fundierung verfügen, die nachzuweisen ist.
113
114
115 Votum: mehrheitlich angenommen